

**Rechtssache C-625/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

12. Oktober 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Corte suprema di cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

17. Juli 2023

**Klägerin:**

Società agricola Circe di OL società semplice

**Beklagte:**

ST, im eigenen Namen und als Inhaber des Einzelunternehmens  
Agricola Case Rosse di ST

Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerde der Società agricola Circe bei der Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) gegen das Urteil, mit dem die Corte d'appello di Roma (Berufungsgericht Rom, Italien) auf der Grundlage einer weiten Auslegung des Begriffs der Aufteilung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1782/2003 die Zuweisung einiger Zahlungsansprüche im Rahmen der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) an das Einzelunternehmen Agricola Case Rosse di ST bestätigt hat, die zuvor vorläufig der Società Circe zugewiesen worden waren.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Der erste Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist die Zulässigkeit einer weiten Auslegung des in Art. 33 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1782/2003 und in Art. 15 der Verordnung Nr. 795/2004 verwendeten Begriffs der Aufteilung, die

neben dem spezifischen gesellschaftsrechtlichen Institut der Aufteilung jeden vertragsrechtlichen Vorgang umfasst, der dazu führt, dass eine ursprünglich von einem bestimmten Betrieb bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche zwei verschiedenen Betriebsinhabern zugewiesen wird.

Der zweite Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist die Frage, ob für den Fall, dass der Anwendungsbereich des Begriffs der Aufteilung auf das spezifische gesellschaftsrechtliche Institut zu beschränken ist, das Unionsrecht anderen rechtlichen Vorgängen, die zur Verringerung der ursprünglichen Anbaufläche führen, und dem Zeitpunkt dieser Verringerung Bedeutung beimisst oder nicht.

Artikel 267 AEUV

### **Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Aufteilung“ in Art. 33 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und in Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 unter Bezugnahme auf das gesellschaftsrechtliche Institut zu verstehen und setzt somit ein die Gesellschaft veränderndes Ereignis voraus, das eine Teilung des ursprünglichen Vermögens und der Gesamtheit der Anbauflächen einer einzigen Gesellschaft in zwei getrennte Vermögen verschiedener Rechtssubjekte zur Folge hat, oder kann er weit ausgelegt werden und damit auf jedes Rechtsgeschäft anwendbar sein, das im Endergebnis dazu führt, dass das ursprüngliche Vermögen und die Gesamtheit der Anbauflächen der ursprünglichen als „Betriebsinhaber[in]“ fungierenden Gesellschaft, auch durch Übertragungen von Anteilen und Kaufverträge über Flächen, zwei verschiedenen Subjekten zugeteilt werden?

2. Ist nach zutreffender Auslegung der Gesamtheit von Vorschriften der Verordnung Nr. 1782/2003 (Art. 2, 23, 24, 33, 34, 36, 38, 43, 44) für die Zwecke der endgültigen Zuweisung der GAP-Ansprüche bei der ersten Anwendung der Betriebsprämie die im Jahr 2002 nach Antragstellung durch den „Betriebsinhaber“ und vorläufiger Zuweisung der Ansprüche erfolgte Verringerung der Anbaufläche und der beihilfefähigen Flächen relevant, wenn sie durch rechtsgeschäftliche Übertragung eines Teil der betreffenden Flächen noch im Jahr 2002 erfolgte und diese Änderung, die eine Kürzung zur Folge hat, auch bei der endgültigen Zuweisung von Amts wegen vorgenommen werden kann?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000,

(EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, insbesondere Art. 33 Abs. 3 und Art. 2, 23, 24, 33, 34, 36, 38, 43, 44, 45 und 46

Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere Art. 15

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Vor den nachstehend in Rn. 2 dargestellten vertraglichen Vorgängen beantragte die damals im Eigentum der beiden Brüder OL und ST stehende Società agricola Circe (im Folgenden: Circe) die Zuweisung von GAP-Ansprüchen, woraufhin ihr auf der Grundlage ihrer Anbaufläche vorläufig 130 GAP-Ansprüche zugewiesen wurden.
- 2 Nach dieser vorläufigen Zuweisung war Circe Gegenstand einer Reihe zusammenhängender vertraglicher Vorgänge. Insbesondere übertrugen ST und seine Ehefrau TZ mit Urkunde vom 1. August 2002 ihren Anteil von 50 % des Gesellschaftskapitals von Circe an OL und seine Ehefrau MU und infolgedessen erhielt Circe die Firma Società agricola Circe di OL. Ferner übertrug MU mit einer weiteren Urkunde vom 1. August 2002 einige ihrer in der Gemeinde Sezze belegenen Grundstücke an ST und infolge dieser Übertragung verlor Circe die Verfügungsmacht über einen Teil der Grundstücke, deren Anbaufläche der vorläufigen Zuweisung des Anteils von 130 GAP-Ansprüchen zugrunde gelegen hatte.
- 3 Infolge dieser vertraglichen Vorgänge wurden Circe anstelle der 130 vorläufig zugewiesenen GAP-Ansprüche nur 71 GAP-Ansprüche endgültig zugewiesen.
- 4 Mit Klageschrift vom 5. Juni 2006 verklagte Circe vor dem Tribunale di Roma (Gericht Rom, Italien) die Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (Agentur für Agrarzahlungen, Italien, im Folgenden: AGEA), ST und das Einzelunternehmen Agricola Case Rosse di ST (im Folgenden: Case Rosse) und beantragte insbesondere die Feststellung ihres Rechts auf Auszahlung der aus der vorläufigen Zuweisung hervorgehenden 130 GAP-Ansprüche. Mit Urteil vom 27. Juni 2011 wies das Tribunale di Roma die Klage von Circe ab.
- 5 Anschließend entschied in dieser Sache die Corte d'appello di Roma in zweiter Instanz mit Urteil Nr. 2632/2017 vom 21. April 2017. Die Corte d'appello wies Case Rosse einige GAP-Ansprüche zu, die zuvor vorläufig Circe zugewiesen worden waren, und begründete das damit, dass die oben erwähnten, in der Gemeinde Sezze belegenen Grundstücke nicht mehr von Circe bewirtschaftet würden, sondern seit September 2002 von ST und Case Rosse. Die Corte d'appello stützte ihre Entscheidung auf eine besonders weite Auslegung von

Art. 33 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1782/2003 und des darin verwendeten Begriffs der Aufteilung, und war der Auffassung, dass dieser Begriff auf alle Fallgestaltungen Bezug nehme, in denen ein Betriebsinhaber Rechtsnachfolger eines anderen werde, da die GAP-Beihilfen mit der Anbaufläche verknüpft sein müssten.

- 6 Mit Schriftsatz Nr. 18175/2017 legte Circe Kassationsbeschwerde gegen das vorgenannte Urteil der Corte d'appello di Roma ein.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 In ihrer Kassationsbeschwerde rügt Circe insbesondere den Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung Nr. 795/2004 und gegen Art. 2 Buchst. a und die Art. 33, 38, 45 und 46 der Verordnung Nr. 1782/2003 sowie gegen die Ministerialdekrete, in denen der Staat Italien die Durchführungsbestimmungen zu den unionsrechtlichen Vorschriften geregelt hat.
- 8 Nach Ansicht der Kassationsbeschwerdeführerin hat AGEA zum einen die GAP-Ansprüche rechtswidrig endgültig zugewiesen in der Annahme, es sei eine Aufteilung der Circe erfolgt, obwohl diese nicht belegt und tatsächlich nicht erfolgt sei, da bloß eine Übertragung von Geschäftsanteilen habe festgestellt werden können.
- 9 Die Unionsvorschriften definierten die Aufteilung nämlich allein unter Bezug auf Fallgestaltungen, in denen aus einem ursprünglichen Betriebsinhaber zwei neue Betriebsinhaber hervorgingen, während die Übertragung von Flächen keine Rolle spiele.
- 10 Zum anderen spiele für die Zwecke der endgültigen Zuweisung der GAP-Ansprüche die im Bezugszeitraum – also im Ausgangsfall im Zeitraum von 2000 bis 2002 – erfolgte Verringerung der betrieblichen Anbaufläche keine Rolle. In diesem Zusammenhang könnten die GAP-Ansprüche unter bestimmten Bedingungen von den Flächen unabhängig sein und gegen Entgelt übertragen werden.
- 11 Nach Ansicht von ST und Case Rosse hingegen war die AGEA auch von Rechts wegen verpflichtet, die vorläufige Zuweisung der GAP-Ansprüche auf der Grundlage der tatsächlichen Anbauflächen und der beihilfefähigen Flächen zu korrigieren.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 12 Nach Ansicht der Corte di Cassazione erfordert die Entscheidung des Rechtsstreits erstens die Auslegung von Art. 15 der Verordnung Nr. 795/2004 und von Art. 33 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1782/2003 unter besonderem Bezug auf den Begriff der Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebs und zweitens die Auslegung von

Art. 2 Buchst. a und der Art. 23, 24, 33, 34, 36, 38, 43, 44, 45 und 46 der Verordnung Nr. 1782/2003.

- 13 Die Auslegung von Art. 33 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1782/2003 und von Art. 15 der Verordnung Nr. 795/2004 ist genauer gesagt bedeutsam für die Zwecke der ersten Vorlagefrage.
- 14 Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1782/2003 sieht insbesondere vor, dass die Betriebsinhaber der Betriebe infolge von Aufteilungen unter denselben Bedingungen wie der Betriebsinhaber des ursprünglichen Betriebs anteilmäßig Zugang zur Betriebsprämienregelung haben. Art. 15 [Abs. 2] der Verordnung Nr. 795/2004 bestimmt insbesondere, dass für die Anwendung von Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1782/2003 „Aufteilung“ die Aufteilung eines Betriebsinhabers in mindestens zwei neue getrennte Betriebsinhaber bedeutet, von denen zumindest einer in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken weiterhin von zumindest einer der juristischen oder natürlichen Personen, die den Betrieb ursprünglich verwalteten, kontrolliert wird, oder die Aufteilung eines Betriebsinhabers in mindestens einen neuen getrennten Betriebsinhaber, wobei der andere in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken weiterhin von dem Inhaber kontrolliert wird, der den Betrieb ursprünglich kontrolliert hat. Art. 15 der Verordnung Nr. 795/2004 bestimmt ferner, dass Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche auf Basis des Referenzbetrags und der Hektarzahl der vom ursprünglichen Betrieb übertragenen Produktionseinheiten festgesetzt werden.
- 15 Im Licht dieser Bestimmungen ist zu klären, ob die weite und dem Wortlaut von Art. 33 der Verordnung Nr. 2003/1782 zuwiderlaufende Auslegung dieser Vorschrift durch die Instanzgerichte richtig ist, nach der der hierin verwendete Begriff „Aufteilung“ nicht nur auf das spezifische gesellschaftsrechtliche Rechtsinstitut Bezug nehme, sondern alle Fallgestaltungen umfasse, in denen ein Betriebsinhaber Rechtsnachfolger eines anderen werde, und somit alle Änderungen der ursprünglichen Anbaufläche eines bestimmten Betriebs von Bedeutung seien.
- 16 Nach Ansicht der Corte di Cassazione könnte der Begriff „Aufteilung“, der ein gesellschaftsrechtlicher Fachbegriff ist, der von verschiedenen Unionsrechtsakten unter Bezug auf den gesellschaftsrechtlichen Vorgang verwendet wird, weit ausgelegt werden, wenn man die die Verordnung Nr. 1782/2003 kennzeichnende Flexibilität hinsichtlich der Rechtsformen der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt. Eine solche Auslegung, die die dem Begriff der Aufteilung üblicherweise zugeschriebene rechtstechnische Bedeutung erheblich ausdehnt, erfordert jedoch die Bestätigung des Gerichtshofs. Im vorliegenden Fall liegt nämlich weder ein *Acte clair* vor, der die Vorlagepflicht ausschließt, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Bedeutung der anzuwendenden Vorschrift besteht, noch ein *Acte éclairé*, der die Vorlagepflicht ausschließt, wenn die unionsrechtliche Regelung bereits Gegenstand der Auslegung durch die Unionsgerichte war.

- 17 Die Auslegung von Art. 2 Buchst. a und der Art. 23, 24, 33, 34, 36, 38, 43, 44, 45 und 46 der Verordnung Nr. 1782/2003 hingegen ist für die Zwecke der zweiten Vorlagefrage bedeutsam. Falls die erste Vorlagefrage dahin zu beantworten ist, dass der Anwendungsbereich des Begriffs „Aufteilung“ auf das spezifische gesellschaftsrechtliche Rechtsinstitut beschränkt ist, muss geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Verringerung der Anbauflächen im Sinne der beihilfefähigen Hektarfläche für die Zwecke der endgültigen Zuweisung der GAP-Zahlungsansprüche im Rahmen der ersten Anwendung der Betriebsprämienregelung Bedeutung erlangt, wenn die Verringerung nach der Beantragung und der vorläufigen Zuweisung der GAP-Zahlungsansprüche erfolgt ist, aber noch im Jahr 2002 und vor der endgültigen Zuweisung.
- 18 Vor allem die Art. 34, 43 und 44 der Verordnung Nr. 1782/2003 scheinen die GAP-Zahlungsansprüche an die Anbaufläche zu knüpfen, da jeder Zahlungsanspruch an einen „Hektar beihilfefähiger Fläche“ gekoppelt ist, wobei „beihilfefähige Fläche“ jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs ist, ausgenommen die für Wälder oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Flächen.
- 19 Im vorliegenden Fall ist die Verringerung der ursprünglichen Anbaufläche im Lauf des in Art. 38 der Verordnung Nr. 1782/2003 bestimmten Bezugszeitraums erfolgt, also im Zeitraum von 2000 bis 2002, wenn auch nach der Beantragung der Beihilfen durch Circe. Eine etwaige Unbeachtlichkeit der Verringerungen der Anbaufläche während des Bezugszeitraums schiene im Widerspruch insbesondere zu den Art. 23 und 24 der Verordnung Nr. 1782/2003 zu stehen. Diese Bestimmungen sehen nämlich ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten im Wege der Verwaltungskontrolle die Beihilfeanträge einschließlich der beihilfefähigen Flächen überprüfen, und dass, sofern festgestellt wird, dass ein Betriebsinhaber die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen nicht erfüllt, die Zahlung gekürzt oder ausgeschlossen wird.
- 20 Zuletzt folgt aus dem Umstand, dass die GAP-Zahlungsansprüche unter bestimmten Umständen übertragbar und handelbar sind, keineswegs, dass ihre anfängliche Zuweisung nicht korrekt sein und auf einer verfügbaren Mindestanbaufläche beruhen müsste.
- 21 Daraus könnte man schließen, dass die Beihilfen im Einklang mit Art. 36 der Verordnung Nr. 1782/2003 auf der Grundlage der Zahlungsansprüche nach Kapitel 3 dieser Verordnung für eine entsprechende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 dieser Verordnung gezahlt werden müssen.